

Gewalt gegen Einsatzkräfte und das Strafrecht

DFV-Vizepräsident und Fachanwalt für Strafrecht
Lars Oschmann

„Der einfache Grundsatz lautet:

Wenn wir dem Staat eine Aufgabe zuweisen,
dürfen wir diejenigen nicht allein lassen, die
diesen Auftrag umsetzen.“

damaliger Bundesinnenminister Thomas de Maiziere im Jahr 2015

Begriffsbestimmungen

„Gewalt“

Der Gewaltbegriff ist definiert als „[...] körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen [...]“

Riekenberg: Gewaltbegriffe, 2012, S.1

Begriff wird weit ausgelegt, so dass bereits verbale Angriffe darunter zählen.

Regelungen des „allgemeinen“ Strafrechts (Auswahl)

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

z.B. Landfriedensbruch, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Beleidigung

z.B. Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches

z.B. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Straftaten gegen das Leben

z.B. Mord, Totschlag (bzw. Versuch)

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

z.B. Körperverletzung, Gefährliche KV, Schwere KV, KV mit Todesfolge, Fahrlässige KV, Beteiligung an einer Schlägerei

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

z.B. Freiheitsberaubung, **Nötigung**, **Bedrohung**

Sachbeschädigung

z.B. Sachbeschädigung, Zerstören wichtiger Arbeitsmittel

Gemeingefährliche Straftaten

z.B. Brandstiftung, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

Regelungen des 6. Abschnitts des StGB - Widerstand gegen die Staatsgewalt

- § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- § 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
- § 115 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen,
die Vollstreckungsbeamten gleichstehen...

§ 115 Absatz 3 StGB

Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach §114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.

Rechtsfolge des § 113 StGB

Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

besonders schwerer Fall (Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, Todesgefahr oder Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung, gemeinschaftliche Begehung)

Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre

Rechtsfolge des § 114 StGB

Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren

Historie (Auszug)

Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte stärker zu schützen, indem die Strafen für Tötlichkeiten gegen diese Personengruppen erhöht werden, war bereits Anliegen des 44. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Durch dieses im November 2011 in Kraft getretene Gesetz wurde die obere Strafmengengrenze in § 113 StGB von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben, das Beisichführen gefährlicher Werkzeuge in den Katalog der Regelbeispiele aufgenommen und der geschützte Personenkreis ausgeweitet.

Herzstück der Änderung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften im Jahr 2017 war die Herauslösung der Tatalternative des tätlichen Angriffs aus § 113 StGB und die Überführung in einen eigenständigen Straftatbestand (§ 114 StGB).

Der zuvor in § 114 StGB geregelte Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, wird in § 115 StGB unter der ergänzten Überschrift „Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“ überführt.

Das Ziel des Gesetzes, nämlich den Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften zu stärken, ist ein ehrbares. Allerdings ist fraglich, ob das mit dem Gesetz bezweckte Ziel durch eine weitere Strafschärfung erreicht werden kann. Denn die meisten Übergriffe gegen Polizeibeamte erfolgen aus situativen Erregungen heraus, so dass eine Abwägung des potenziellen Delinquenten in Bezug auf das Strafmaß eher unwahrscheinlich ist. Es ist also mehr als fraglich, ob Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte durch Strafschärfungen minimiert werden.

Prof. Dr. Anja Schiemann und Ass. jur. Maren Wegner, beide Deutsche Hochschule der Polizei in „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte und das Forschungsprojekt GeVoRe“

Weitere Kritikpunkte

- Es gab keine Strafbarkeitslücke.
- Strafrahmenerhöhungen sind nicht relevant, da auch andere Straftatbestände mit höherem Strafrahmen erfüllt werden.
- Es gibt keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass Strafschärfungen abschrecken.

Insgesamt drängt sich die Vermutung auf, dass hier ein symbolischer Akt der Anerkennung bestimmter Professionen als herausragende Opfergruppe erfolgte, was auch der entsprechenden Gesetzesbegründung zu entnehmen ist. Durch diese Loslösung von anderen Tatbeständen, die eigentlich gleichartige Sachverhalte abdecken, werden die Ehre und der Respekt gegenüber bestimmten Berufsgruppen gesondert geschützt und der Angriff darauf unter Strafe gestellt. Dabei bleibt fraglich, ob die davon versprochene Rückenstärkung von Einsatzkräften tatsächlich auf diesem Weg erfolgen kann, denn eine faktische Senkung der Häufigkeit von derartigen Straftaten ist dadurch nicht zu erwarten.

Fredericke Leuschner M.A. Soz., Paulina Lutz & Lena Fecher, Anne T. Herr, Michaela Selzer in Gewalt gegen Rettungsdienstpersonal

Weitere Entwicklungen

Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) will als Reaktion auf die Krawalle in der Silvesternacht das Strafrecht verschärfen. Sie will das derzeit geltende Gesetz an einer Stelle nachschärfen - nämlich bei der Strafzumessung für Hinterhalte, in die Einsatzkräfte von manchen Tätern gelockt werden. Die „Analyse des Einsatzgeschehens“ habe ergeben, dass es „eine ganz spezifische Fallkonstellation“ gebe, wo der gesetzliche Schutz für Feuerwehr, Rettungskräfte und Polizei noch erhöht werden müsse. Die Innenministerin will das Strafmaß in solchen Fällen von bislang mindestens sechs Monaten auf ein Jahr erhöhen.

§ 115 Absatz 3 StGB

- Behinderung bzw. tätlicher Angriff wird bestraft
- Schutz von betroffenen Individuen bei Unglücks-fällen, bei gemeiner Gefahr oder in Not
- speziell ausgestaltetes Körperverletzungsdelikt
- Schutz der Hilfeleistung und das individuelle Rechtsgut der körperlichen Integrität

- *Erfolgsdelikt: tatbestandliche Erfolg der Behinderung der Hilfeleistung*

geschützter Personenkreis

- Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und von Rettungsdiensten
- Werkfeuerwehr nur bei Tätigkeit im öffentlichen Raum (nicht im Betrieb)
- egal ob öffentliche oder private Organisationsform (z.B. DLRG, ASB, Rettungsdienstverband)
- bei Rettungsdienst auch Notarzt

Tathandlung

- Behindern (jede spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit)
- ausreichend Behinderung **einer** Hilfsperson
- Hilfsperson muss aber tatsächlich Hilfe leisten (unerheblich, ob die Hilfsleistung konkret erforderlich war)
- auch vorbereitende Handlungen werden erfasst (Bsp.: Anfahrt zum Einsatz) – damit auch Versperren des Rettungsweges oder Verstopfen der Rettungsgasse

- Helfer muss nicht am Einsatzort sein (z.B. Mitarbeiter der Leitstelle) – aber Zusammenhang der Behinderung mit vorgenommener Hilfe – nicht ausreichend lediglich verwaltungstechnische Schwierigkeiten
- endgültige Verhinderung der Rettungsbemühungen nicht erforderlich (aber nicht ganz unerhebliche Erschwernis muss Folge sein) – Tatbestand nicht erfüllt, wenn versuchte Hinderungshandlung ohne Auswirkungen bleibt

Tathandlung (Absatz 3 Satz 2)

- tätlicher Angriff gegen die hilfeleistende Person
- während oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hilfeleistung
- Tatbestand teleologisch reduziert:
Hilfsbedürftiger scheidet als Täter aus – hier
Schutz des Helfenden über §§ 223 ff., 240 StGB

Vorsatz

- Gefahren- und Schadenslage
- Zugehörigkeit des Helfers zu den genannten Rettungsorganisationen
- es genügt Eventualvorsatz – Zuparken von Feuerwehrzufahrten möglich, wenn Parker Möglichkeit sieht, einen Einsatz zu behindern

Gesetzesanwendung in der Praxis

Bsp. aus der Silvesternacht in Berlin:

Anklage der StA gegen einen 15-jährigen, der einen Feuerlöscher auf einen Rettungswagen geworfen hat (Frontscheibe zersplittert – Notfall an Bord; Schaden: 27.650 €)

Angriff auf Rettungskräfte, versuchte KV, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, gemeinschädliche Sachbeschädigung in der Anklage

23-jähriger angeklagt, der einen Böller in Richtung eines Polizisten geworfen hat (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und versuchte gefährliche KV)

- 145 Festnahmen in Berlin
- schwerpunktmäßige Bearbeitung bei der StA
- 111 Verfahren bei der StA bis Anfang Juni 2023
- 45 Verfahren eingestellt (meist keine Verdächtigen oder unter 14 Jahren)
- erste Anklagen bis Anfang März 2023
- bis Anfang Juni 2023 18 Anklagen und 6 Strafbefehle
- erste Urteile Anfang Juni 2023 (2 Wochen Jugendarrest für 16-jährigen und Freiheitsstrafe von 8 Monaten auf Bewährung für 23-jährigen)

- Beschleunigtes Verfahren bei einem Fall in Heilbronn
 - 30-jähriger Tunesier nach der Tat in U-Haft
 - Verhandlung vor dem AG Heilbronn am 5. Januar 2023
 - Urteil: 9 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Tat in laufender Bewährung begangen)
- Silvesternacht in Essen
 - AG Steele verurteilte einen 24-jährigen, der gezielt auf Polizisten Böller warf zu Bewährungsstrafe von 9 Monaten

Antwort der hessischen Landesregierung auf eine Kleine Anfrage

- von 2018 – 2023 279 Verfahren bei hessischen StA in diesem Bereich (§§ 113 ff. StGB)
- 70 Urteile mit 45 Geldstrafen und 17 Freiheitsstrafen auf Bewährung
- 98 Einstellungen
- ab 2023 flächendeckend Sonderdezernate bei StA

weitere Besonderheiten der Strafzumessung

- vom Strafraumen zur konkreten (individuellen) Strafe
- Jugendstrafrecht

Fazit

- Strafschärfungen helfen wenig in der Abschreckung – allenfalls auf Grund der Strafandrohung für mögliche Ermittlungsmethoden (TKÜ etc. – Straftaten von erheblicher Bedeutung)
- mit raschen Urteilen kann sich Rechtstaat Respekt verschaffen (da meist jugendliche Täter)
- Schwerpunkt-Ermittlungsbehörden bei Polizei und StA führt zu konsequenter, zügiger und einheitlicher Bearbeitung
- verbandspolitische Forderung: keine Einstellung solcher Verfahren

Konsequenzen aus Opfersicht

- bessere Begleitung im Strafverfahren (Zeugenbeistand, Beratung zum Verfahren etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit zu Urteilen
- Gespräche mit der Justiz, um Bewusstsein zu schärfen

DANKE
für die Aufmerksamkeit!

FRAGEN ?

Quellen:

Leipziger Kommentar zum StGB, §§ 113 - 115

Riekenberg: Gewaltbegriffe, 2012, S.1

Prof. Dr. Anja Schiemann und Ass. jur. Maren Wegner, beide Deutsche Hochschule der Polizei in „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte und das Forschungsprojekt GeVoRe“

Fredericke Leuschner M.A. Soz., Paulina Lutz & Lena Fecher, Anne T. Herr, Michaela Selzer in Gewalt gegen Rettungsdienstpersonal

Antonia Herrmann, Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte - eine Analyse der Entwicklung und Ursachen